

netmate GmbH – AGB

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der netmate GmbH, insbesondere in den Bereichen Informationstechnologie, IT-Betreuung, Digital Signage, Software, Softwarelizenzen, Cloud- und Hosting-Dienste, Support, Wartung, Beratung, Programmierung, Installation, Inbetriebnahme sowie Lieferung von Hardware.
- 1.2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 UGB. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des KSchG werden auf Grundlage dieser AGB nicht abgeschlossen.
- 1.3. Maßgeblich ist die bei Vertragsabschluss vereinbarte Fassung dieser AGB.
- 1.4. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn die netmate GmbH ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Die bloße Vertragserfüllung gilt nicht als Zustimmung.
- 1.5. Individuelle Vereinbarungen im Angebot, Auftrag, Vertrag, in einer Leistungsbeschreibung oder in einem Service Level Agreement („SLA“) gehen diesen AGB vor.

2. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote der netmate GmbH sind, soweit darin nichts anderes angegeben ist, freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Ein Vertrag kommt durch Annahme eines Angebots, schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung, Unterzeichnung eines Auftrags, Bestellung und deren Annahme oder durch den mit Zustimmung des Kunden begonnenen Leistungsvollzug zustande.
- 2.3. Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich vorrangig aus dem jeweiligen Angebot, Auftrag, Vertrag, der Leistungsbeschreibung oder einem SLA.
- 2.4. Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen einer Vereinbarung und gelten als gesondert zu vergütende Zusatzleistungen.
- 2.5. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

3. Leistungen und Leistungsumfang

- 3.1. Die netmate GmbH erbringt insbesondere IT- und Digital-Signage-Dienstleistungen, Software- und Cloud-Dienste, Beratungs-, Installations-, Programmier-, Wartungs- und Supportleistungen sowie Hardwarelieferungen.
- 3.2. Soweit keine bestimmte Eigenschaft oder kein bestimmter Erfolg ausdrücklich vereinbart wurde, schuldet die netmate GmbH eine fachgerechte, branchenübliche Leistung nach dem bei Vertragsabschluss maßgeblichen Stand der Technik.
- 3.3. Bestimmte Verfügbarkeiten, Reaktionszeiten, Wiederherstellungszeiten oder sonstige Service Levels gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.
- 3.4. Die netmate GmbH ist berechtigt, zur Leistungserbringung geeignete Mitarbeiter, Subunternehmer, Hersteller, Hostinganbieter und sonstige Dritte einzusetzen.
- 3.5. Technische Änderungen, Weiterentwicklungen und der Austausch einzelner Komponenten gegen technisch zumindest gleichwertige Produkte sind zulässig, sofern die vereinbarte Funktion und die berechtigten Interessen des Kunden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

3.6. Die netmate GmbH ist zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1. Der Kunde stellt rechtzeitig sämtliche Informationen, Daten, Freigaben, Zugänge, Ansprechpartner und Unterlagen zur Verfügung, die für die Leistungserbringung erforderlich sind.

4.2. Der Kunde sorgt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, auf eigene Kosten für geeignete technische und organisatorische Voraussetzungen, insbesondere Stromversorgung, Internet- und Netzwerkverbindung, Verkabelung, Netzwerkfreigaben, geeignete räumliche und klimatische Bedingungen, Zugang zum Installationsort und die Sicherheit seiner Infrastruktur.

4.3. Verzögerungen und Mehraufwendungen aufgrund fehlender, unrichtiger oder verspäteter Mitwirkung verlängern vereinbarte Termine angemessen und können nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich verrechnet werden.

4.4. Der Kunde ist für eine regelmäßige und dem Risiko angemessene Sicherung seiner Daten verantwortlich, sofern Datensicherung oder Backup nicht ausdrücklich als Leistung der netmate GmbH vereinbart wurde.

4.5. Zugangsdaten, Passwörter und Benutzerkonten sind vertraulich zu behandeln, gegen unbefugten Zugriff zu schützen und bei Verdacht auf Missbrauch unverzüglich zu ändern. Sicherheitsvorfälle sind der netmate GmbH unverzüglich mitzuteilen.

4.6. Der Kunde prüft Arbeitsergebnisse, Entwürfe, Konfigurationen und Inhalte innerhalb angemessener Frist und erteilt erforderliche Freigaben ohne unnötigen Aufschub.

5. Kundeninhalte und Digital Signage

5.1. Für sämtliche vom Kunden bereitgestellten, ausgewählten oder freigegebenen Inhalte, insbesondere Texte, Bilder, Videos, Logos, Marken, Musik, Daten und Werbemittel, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

5.2. Der Kunde gewährleistet, über sämtliche zur Verarbeitung, Nutzung, Vervielfältigung und Veröffentlichung erforderlichen Rechte zu verfügen und dass die Inhalte weder gesetzliche Bestimmungen noch Rechte Dritter verletzen.

5.3. Wird die netmate GmbH wegen vom Kunden bereitgestellter oder freigegebener Inhalte von Dritten in Anspruch genommen, hält der Kunde die netmate GmbH im gesetzlich zulässigen Umfang schad- und klaglos. Dies umfasst angemessene Kosten der Rechtsverteidigung, sofern die netmate GmbH den Kunden unverzüglich informiert und ihm eine angemessene Mitwirkung ermöglicht.

5.4. Die netmate GmbH ist berechtigt, rechtswidrige, sicherheitsgefährdende oder offensichtlich rechtsverletzende Inhalte nicht zu veröffentlichen oder deren Ausspielung vorübergehend zu sperren.

5.5. Der Kunde ist für die inhaltliche und zeitliche Richtigkeit von Wiedergabeplänen, Kampagnen, Preisangaben und Pflichtinformationen verantwortlich, soweit deren Erstellung oder Kontrolle nicht ausdrücklich beauftragt wurde.

6. Lieferung, Installation, Abnahme und Termine

6.1. Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

6.2. Fristen beginnen erst, wenn alle erforderlichen Voraussetzungen, Informationen, Freigaben und vereinbarten Vorauszahlungen vorliegen.

6.3. Verzögerungen aufgrund von Umständen außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der netmate GmbH, insbesondere Lieferengpässen, Herstellerverzögerungen, Ausfällen von Energie-, Internet- oder Telekommunikationsnetzen, höherer Gewalt oder fehlender Mitwirkung des Kunden, verlängern die Leistungsfrist angemessen.

6.4. Ist der Installationsort zum vereinbarten Termin nicht zugänglich oder nicht ordnungsgemäß vorbereitet, können daraus entstehende Warte-, Fahrt-, Lager- und Zusatzkosten nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden.

6.5. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, hat der Kunde die Leistung unverzüglich zu prüfen und entweder abzunehmen oder konkrete, abnahmehindernde Mängel mitzuteilen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

6.6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung von Waren geht mit Übergabe an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Transporteur über, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

7. Hardware und Eigentumsvorbehalt

7.1. Gelieferte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der jeweiligen Lieferung Eigentum der netmate GmbH.

7.2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und Zugriffe Dritter, Beschädigungen oder Standortwechsel unverzüglich mitzuteilen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung vor vollständiger Zahlung ist unzulässig.

7.3. Der Kunde hat gelieferte Hardware nach Erhalt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu untersuchen und erkennbare Mängel binnen angemessener Frist anzuzeigen. § 377 UGB bleibt unberührt.

7.4. Herstellergarantien bestehen unabhängig von gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsrechten und richten sich ausschließlich nach den Bedingungen des jeweiligen Herstellers.

7.5. Veränderungen, Reparaturen, Manipulationen oder Softwareinstallationen durch den Kunden oder nicht autorisierte Dritte können Ansprüche ausschließen, soweit der geltend gemachte Mangel oder Schaden darauf zurückzuführen ist.

7.6. Rücksendungen sind vorab mit der netmate GmbH abzustimmen. Unberechtigte oder nicht abgestimmte Rücksendungen können auf Kosten und Gefahr des Kunden zurückgewiesen werden.

8. Software, Nutzungsrechte und geistiges Eigentum

8.1. Sämtliche Rechte an von der netmate GmbH bereitgestellter Software, Dokumentation, Konzepten, Vorlagen, Designs, Entwicklungen, Quellcodes und sonstigem geistigen Eigentum verbleiben, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bei der netmate GmbH oder dem jeweiligen Rechteinhaber.

8.2. Der Kunde erhält ausschließlich die im jeweiligen Angebot, Auftrag oder Lizenzvertrag ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart, sind diese nicht ausschließlich, nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar.

8.3. Bei laufenden Software-, Cloud- oder Digital-Signage-Lizenzen besteht das Nutzungsrecht nur im vereinbarten Umfang und während des bezahlten Lizenzzeitraums.

8.4. Für Software, Plattformen und Dienste Dritter gelten ergänzend deren Lizenz- und Nutzungsbedingungen. Der Kunde verpflichtet sich, diese einzuhalten.

8.5. Die Herausgabe von Quellcodes, Entwicklungsunterlagen, Build-Systemen, internen Werkzeugen oder Administratorzugängen erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

8.6. Bis zur vollständigen Zahlung der für die jeweilige Leistung geschuldeten Vergütung werden Nutzungsrechte nur widerruflich eingeräumt.

9. Laufende Lizenzen, Abonnements und Kündigung

9.1. Soweit im jeweiligen Angebot, Auftrag oder Vertrag nichts anderes vereinbart ist, beträgt der Abrechnungszeitraum für laufende Software-, Cloud-, Hosting-, Digital-Signage- und sonstige Lizenzleistungen zwölf (12) Monate.

9.2. Die Lizenz- oder Abonnementgebühr für den jeweiligen zwölfmonatigen Abrechnungszeitraum wird jährlich im Voraus verrechnet.

9.3. Nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums verlängert sich die Lizenz oder das Abonnement automatisch um weitere zwölf (12) Monate, sofern der Kunde nicht zuvor gekündigt hat.

9.4. Es besteht keine Kündigungsfrist. Der Kunde kann eine laufende Lizenz oder ein Abonnement jederzeit in Textform kündigen. Die ordentliche Kündigung wird mit Ablauf des bereits bezahlten Abrechnungszeitraums wirksam und verhindert eine weitere automatische Verlängerung.

9.5. Die Kündigung kann insbesondere per E-Mail an eine von der netmate GmbH bekannt gegebene Geschäfts- oder Supportadresse erfolgen. Maßgeblich ist der nachweisliche Zugang der Kündigung.

9.6. Bereits für einen laufenden Abrechnungszeitraum bezahlte Lizenz- oder Abonnementgebühren werden bei ordentlicher Kündigung weder vollständig noch anteilig zurückerstattet. Der Kunde bleibt grundsätzlich bis zum Ende des bereits bezahlten Abrechnungszeitraums zur Nutzung berechtigt.

9.7. Wünscht der Kunde ausdrücklich eine Deaktivierung vor Ende des bereits bezahlten Abrechnungszeitraums, kann die netmate GmbH den Zugang vorzeitig deaktivieren. Auch in diesem Fall besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung.

9.8. Die Nichtnutzung oder Reduktion von Bildschirmen, Playern, Standorten, Benutzern oder sonstigen lizenzierten Einheiten während eines begonnenen Abrechnungszeitraums begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Gutschrift, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

9.9. Zwingende Gewährleistungs-, Rückabwicklungs- und Schadenersatzansprüche sowie das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Auflösung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

10. Preise, Rechnungslegung und Zahlung

10.1. Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie allfälliger Versand-, Reise- und Nebenkosten.

10.2. Laufende Lizenz- und Abonnementgebühren werden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.

10.3. Hardware, Installationsleistungen, Projektleistungen, Dienstleistungen und sonstige einmalige Leistungen werden entsprechend dem jeweiligen Angebot oder Auftrag verrechnet. Die netmate GmbH ist berechtigt, angemessene Anzahlungen oder Vorauszahlungen zu verlangen und Teilleistungen gesondert abzurechnen.

10.4. Rechnungen sind, sofern im jeweiligen Angebot oder Auftrag nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ein auf der Rechnung eingeräumtes längeres Zahlungsziel bleibt wirksam.

10.5. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte. Der Kunde hat außerdem die gesetzliche Pauschale für Betreibungskosten sowie erforderliche und angemessene darüber hinausgehende Mahn-, Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen.

10.6. Bei Zahlungsverzug ist die netmate GmbH nach Zahlungsaufforderung und angemessener Nachfrist berechtigt, weitere Leistungen, Support sowie den Zugang zu Software-, Cloud-, Hosting- oder Digital-Signage-Systemen bis zur vollständigen Begleichung fälliger Forderungen auszusetzen, soweit dies verhältnismäßig ist.

10.7. Eine berechtigte Aussetzung entbindet den Kunden nicht von bestehenden Zahlungsverpflichtungen und verlängert einen laufenden Abrechnungszeitraum nicht.

10.8. Der Kunde darf nur mit von der netmate GmbH anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht darf nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.

11. Preisänderungen bei laufenden Leistungen

11.1. Die netmate GmbH ist berechtigt, Preise für zukünftige Abrechnungszeiträume anzupassen, insbesondere bei Änderungen von Hersteller-, Lizenz-, Hosting-, Energie-, Personal- oder Betriebskosten.

11.2. Eine Preisänderung gilt frühestens ab Beginn des nächsten Abrechnungszeitraums und wird dem Kunden vor dessen Beginn in Textform mitgeteilt.

11.3. Der Kunde kann die automatische Verlängerung jederzeit und ohne Kündigungsfrist bis zum Beginn des neuen Abrechnungszeitraums verhindern. Erfolgt keine Kündigung, gilt der mitgeteilte Preis für den neuen Abrechnungszeitraum als vereinbart, sofern die Änderung sachlich gerechtfertigt und angemessen ist.

12. Support, Wartung und Verfügbarkeit

12.1. Umfang, Supportzeiten, Reaktionszeiten, Wartungsfenster und Verfügbarkeiten ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag oder SLA.

12.2. Ohne ausdrückliche SLA-Vereinbarung werden Support- und Wartungsleistungen während der üblichen Geschäftszeiten der netmate GmbH nach wirtschaftlich angemessenem Bemühen erbracht.

12.3. Eine hundertprozentige oder unterbrechungsfreie Verfügbarkeit von Software-, Cloud-, Internet- oder Digital-Signage-Diensten wird nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich eine bestimmte Verfügbarkeit vereinbart wurde.

12.4. Wartungsarbeiten, Sicherheitsupdates und technisch notwendige Unterbrechungen sind zulässig. Planbare, wesentliche Unterbrechungen werden nach Möglichkeit vorab angekündigt.

12.5. Störungen durch Internetprovider, Netzbetreiber, Stromversorgung, Hersteller, Cloudanbieter, Drittsoftware oder Kundeninfrastruktur liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs der netmate GmbH, soweit sie daran kein Verschulden trifft.

13. Gewährleistung und Mängelrüge

13.1. Der Kunde hat Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Übergabe oder Leistungserbringung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu untersuchen und erkennbare Mängel binnen angemessener Frist, möglichst detailliert und in Textform, anzuzeigen. Später erkennbare Mängel sind ebenfalls binnen angemessener Frist ab Entdeckung anzuzeigen. § 377 UGB bleibt anwendbar.

13.2. Bei berechtigten Mängeln ist die netmate GmbH zunächst nach ihrer Wahl zur Verbesserung oder zum Austausch innerhalb angemessener Frist berechtigt, sofern dies nicht unmöglich oder für den Kunden unzumutbar ist.

13.3. Soweit gesetzlich zulässig, beträgt die Gewährleistungsfrist im unternehmerischen Geschäftsverkehr zwölf (12) Monate ab Übergabe beziehungsweise Abnahme der jeweiligen Leistung.

13.4. Keine Gewähr besteht für Mängel, die insbesondere durch unsachgemäße Bedienung, nicht vereinbarte Änderungen durch den Kunden oder Dritte, ungeeignete Kundeninfrastruktur, unzureichende Strom- oder Netzwerkversorgung, gewöhnliche Abnutzung oder nicht freigegebene Drittsoftware verursacht wurden.

13.5. Die Vermutung des § 924 ABGB wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Den Kunden trifft der Nachweis, dass ein geltend gemachter Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war.

13.6. Die Gewährleistung für gebrauchte Waren kann im jeweiligen Angebot oder Auftrag ausdrücklich weiter eingeschränkt werden, soweit gesetzlich zulässig.

14. Haftung

14.1. Die netmate GmbH haftet für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet sie nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

14.2. Die Haftung für Personenschäden sowie sonstige gesetzlich zwingende Haftung bleibt unberührt.

14.3. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, mittelbare Schäden, Folgeschäden, erwartete Einsparungen und Ansprüche Dritter ausgeschlossen.

14.4. Für Datenverlust haftet die netmate GmbH nur, soweit Datensicherung ausdrücklich zu ihrem Leistungsumfang gehörte oder der Kunde nachweist, dass eine dem Risiko angemessene Datensicherung bestand. Die Haftung ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt.

14.5. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesamthaftung je Schadensfall auf den Netto-Auftragswert der vom Schaden betroffenen Leistung, bei laufenden Leistungen auf die in den vorangegangenen zwölf Monaten für diese Leistung bezahlten Nettoentgelte, begrenzt.

14.6. Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten sinngemäß zugunsten der Organe, Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen der netmate GmbH.

15. Dienste und Produkte Dritter

15.1. Soweit Leistungen von Drittanbietern Bestandteil einer Gesamtlösung sind, gelten ergänzend deren Lizenz-, Nutzungs-, Support- und Datenschutzbedingungen.

15.2. Die netmate GmbH haftet nicht für Änderungen, Einstellungen, Preisänderungen, Leistungsbeschränkungen oder Störungen von Drittanbieterprodukten oder -diensten, soweit diese außerhalb ihres Einflussbereichs liegen und sie kein Auswahl- oder sonstiges eigenes Verschulden trifft.

15.3. Wird ein Drittanbieterprodukt eingestellt oder wesentlich verändert, ist die netmate GmbH berechtigt, eine wirtschaftlich und technisch angemessene Alternative anzubieten. Erfordert die Alternative Mehrleistungen oder höhere Fremdkosten, bedarf deren Verrechnung einer Vereinbarung.

16. Datenschutz und Kundendaten

16.1. Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen.

16.2. Soweit die netmate GmbH personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien erforderlichenfalls eine gesonderte Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

16.3. Kundendaten verbleiben im Verfügungsbereich des Kunden. Der Kunde räumt der netmate GmbH die zur Erbringung, Sicherung, Fehleranalyse und Abrechnung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Nutzungs- und Verarbeitungsrechte ein.

16.4. Nach Vertragsende kann der Kunde innerhalb von 30 Tagen die Herausgabe oder den Export seiner bei der netmate GmbH gespeicherten Kundendaten verlangen, soweit dies technisch möglich, rechtlich zulässig und nicht bereits vertraglich geregelt ist.

16.5. Nach Ablauf dieses Zeitraums können Daten unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, vereinbarter Löschkonzepte und bestehender Sicherungszyklen gelöscht werden.

16.6. Migrations-, Aufbereitungs-, Export- oder Übergangsleistungen, die über eine vereinbarte Standardherausgabe hinausgehen, können nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden.

17. Geheimhaltung

17.1. Beide Parteien behandeln alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen, als vertraulich bezeichneten oder ihrer Natur nach vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse vertraulich und verwenden sie nur zur Vertragserfüllung.

17.2. Die Weitergabe an Mitarbeiter, Berater, Subunternehmer und sonstige zur Vertragserfüllung eingesetzte Personen ist zulässig, soweit diese angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

17.3. Nicht vertraulich sind Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind, ohne Vertragsverletzung bekannt werden, rechtmäßig von Dritten erlangt oder unabhängig entwickelt wurden.

17.4. Gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt. Soweit zulässig, ist die andere Partei vorab zu informieren.

17.5. Die Geheimhaltungspflicht gilt über das Vertragsende hinaus, solange ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.

18. Außerordentliche Vertragsauflösung

18.1. Beide Parteien können einen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auflösen.

18.2. Ein wichtiger Grund für die netmate GmbH liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Mahnung und angemessener Nachfrist wesentliche Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, Systeme rechtswidrig nutzt, Rechte Dritter verletzt oder die Sicherheit von Systemen oder Daten erheblich gefährdet.

18.3. Soweit ein Vertragsverstoß behebbar ist, ist vor der außerordentlichen Auflösung grundsätzlich eine angemessene Frist zur Behebung einzuräumen.

18.4. Im Fall einer berechtigten außerordentlichen Auflösung durch die netmate GmbH bleiben bereits entstandene Zahlungsansprüche und Schadenersatzansprüche unberührt. Eine Vorauszahlung für Zeiträume nach Wirksamwerden der Auflösung ist zurückzuerstatten, soweit die Auflösung nicht vom Kunden zu vertreten ist und keine Gegenforderung besteht.

19. Höhere Gewalt

19.1. Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Leistungsausfälle aufgrund von Umständen außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs. Dazu zählen insbesondere Naturereignisse, Krieg, Terrorismus, behördliche Maßnahmen, Streiks, Epidemien oder Pandemien, Cyberangriffe trotz angemessener Schutzmaßnahmen, großflächige Ausfälle von Energie-, Internet- oder Telekommunikationsnetzen sowie unvorhersehbare Liefer- oder Produktionsausfälle wesentlicher Hersteller.

19.2. Die betroffene Partei informiert die andere Partei über wesentliche Auswirkungen und deren voraussichtliche Dauer, soweit dies möglich und zumutbar ist.

19.3. Dauert das Ereignis länger als 60 Tage und wird die Vertragserfüllung dadurch wesentlich beeinträchtigt, kann jede Partei den betroffenen, noch nicht erfüllten Leistungsteil in Textform beenden. Bereits ordnungsgemäß erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

20. Schlussbestimmungen

20.1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, der Sitz der netmate GmbH, Theaterweg 2, 6341 Ebbs, Österreich.

20.2. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der netmate GmbH und ihren Kunden findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen Anwendung.

20.3. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

20.4. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen zwischen der netmate GmbH und dem Kunden wird, soweit gesetzlich zulässig, Innsbruck als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Zuständig ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Innsbruck.

20.5. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrags sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen. Individuelle, nachweisbare Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

20.6. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Die Parteien werden eine zulässige Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

20.7. Rechtserhebliche Erklärungen können an die zuletzt bekannt gegebenen Geschäftsanschriften oder E-Mail-Adressen übermittelt werden. Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich mitzuteilen.

— Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen —